



## Stellungnahme



des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek)

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung  
der Handlungsfähigkeit und Aufsicht über die  
Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der  
GKV (GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz –  
GKV-SVSG)

Stand der Stellungnahme: 14.10.2016

anlässlich der Verbändeanhörung  
am 19.10.2016



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Grundsätzliche Anmerkungen zum Gesetzentwurf</b> .....	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Stellungnahme zum Referentenentwurf (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)</b> .....	<b>6</b>
	· Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) Nr. 9 § 91 Absatz 4 (Gemeinsamer Bundesausschuss) .....	6
	· Artikel 1 (Änderung des fünften Buches) Nummer 10 § 91a (Aufsicht über den Gemeinsamen Bundesausschuss) .....	6
	· Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch) Nr. 10 § 91b (Aufsicht in besonderen Fällen) .....	8
	· Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch) Nr. 11 § 217b .....	9
	· Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch) Nr. 12 § 217d .....	11
	· Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch) Nr. 13 § 217e.....	12
	· Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch) Nr. 14 § 217g (Aussichtsmittel in besonderen Fällen).....	13
	· Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch) Nr. 14 § 217 h (Entsander für besonderen Angelegenheiten bei dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen).....	14
	· Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch) Nr. 14 § 217i (Verhinderung von Organen, Bestellung eines Beauftragten) .....	15
	· Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch) Nr. 15 § 219 (Arbeitsgemeinschaften und Beteiligungen) .....	16
	· Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch) Nr. 16 § 274 Absatz 1 .....	17
	· Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch) Nr. 17 § 282 Absatz 2a – 2d und 3.....	18
	· Artikel 2 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch) § 46 Absatz 6 .....	19

## 1. Vorbemerkung

Mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz sollen die Möglichkeiten der internen und externen Kontrolle der Selbstverwaltungskörperschaften der Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV), GKV-Spitzenverband (GKV-SV), Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) und dem Medizinischen Spitzenverband der Krankenkassen (MDS) vereinheitlicht und weiterentwickelt werden. Dafür sollen zum einen die Kontrollrechte der Selbstverwaltungsorgane und deren Mitglieder erweitert werden bei gleichzeitiger Schaffung von mehr Transparenz und Öffentlichkeit. Zum anderen sollen mit dem Gesetzesentwurf die Möglichkeiten der Aufsichtsorgane über die Selbstverwaltungskörperschaften gestärkt werden. Dies erfolgt durch einen umfassenden Auf- und Ausbau der Melde- und Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, als auch durch eine Ausweitung aufsichtsrechtlicher Weisungsbefugnisse sowie erweiterter Kompetenzen zu deren Durchsetzung. Parallel zur Weiterentwicklung werden die Aufsichtsrechte vereinheitlicht.

In der Umsetzung der vorgenannten Ziele ist der Referentenentwurf jedoch unausgewogen und greift massiv in die Satzungs- und Selbstverwaltungsautonomie der Selbstverwaltungskörperschaften ein. Darüber hinaus verkennt der Ansatz das Aufsichtsrecht für alle Spitzenorganisationen in gleicher Weise zu gestalten, den systematischen Unterschied zwischen den Körperschaften. Während KBV und KZBV als berufsständische Einrichtung die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder vertreten, wirken im Verwaltungsrat des GKV-SV die durch Wahlen und insbesondere bei den durch den vdek vertretenen Ersatzkassen in Urwahlen, legitimierte Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zusammen. Ihre Aufgabe ist es nicht wirtschaftliche Interessen zu vertreten, sondern einen Interessenausgleich zwischen dem sozial Erstrebenswerten und dem wirtschaftlich Erreichbaren für die Versicherten und Patienten zu erzielen. Sie tragen damit schon innerhalb der Organisation des GKV-SV zum sozialen Frieden bei. Angesichts dieser Unterschiede in der Struktur und Aufgabe der Spitzenorganisationen ist eine Vereinheitlichung des Aufsichtsrechtes nicht sinnvoll und abzulehnen.

Betrachtet man die Änderungsvorschläge die für die Stärkung der Rechte der Organmitglieder angedacht sind, so muss man feststellen, dass diese relativ gering ausfallen und im GKV-SV im Wesentlichen gelebte Praxis, bzw. Satzungs- oder Geschäftsordnungsrecht sind. Dem gegenüber sind die vorgesehenen Ausweitungen der Eingriffsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde weitreichender und über das Maß des Notwendigen hinausgehend. Insbesondere wird mit der Ermächtigung des BMG, Inhaltsbestimmungen im Verwaltungsbereich zur Ausgestaltung und Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe vorzugeben, um eine stringente Mittelverwendung bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu gewähren, tief in die Selbstverwaltungsautonomie eingeschnitten. Die

Rechtsanwendung und die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe ist Kernbestandteil der Zuständigkeiten einer Selbstverwaltungskörperschaft bei der Erledigung der durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Der Gesetzgeber will hier die Aufsichtsbehörde von einer Rechtsaufsicht in eine Fachaufsicht umbauen.

Ein nicht minder schwerer Eingriff in die Autonomie der Selbstverwaltung ist das neue Institut eines „Entsandten für besondere Angelegenheiten“ und die niedrigen, mit unbestimmten Rechtsbegriffen beschriebenen Voraussetzungen für seine Einsetzung. So ist es derzeit für die Bestellung ausreichend, dass die Aufsicht eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Verwaltung darin sieht, dass der Vorstand aus Sicht der Aufsicht fachlich nicht zweckmäßig handelt. Auch in diesem Fall verlässt der Gesetzgeber die bisher geltende Maxime der Rechtsaufsicht und ermöglicht der Aufsichtsbehörde fachaufsichtsrechtliches Handeln. Seit seiner Gründung hat der GKV-SV keinen Anlass geboten, der den Gesetzgeber dazu zwingt, einen solch massiven Eingriff in die Autonomie der Selbstverwaltung durchzuführen. Das Argument des gleichen Aufsichtsrechts für alle Selbstverwaltungskörperschaften reicht hierfür nicht aus.

Nicht minder nachhaltig greift die neue Möglichkeit zur Ersetzung und Aufhebung von Beschlüssen in die Beschlussautonomie eines gewählten Selbstverwaltungsorgans ein. Zum einen gibt es keinen Beleg dafür, dass bereits bestehende Aufsichtsmittel sich als unzureichend erwiesen hätten, zum anderen ist die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung einer Klage eine Beschneidung der rechtsstaatlichen Möglichkeiten.

Der Referentenentwurf enthält zusätzlich Elemente die vom bisherigen Grundsatz der autonomen Entscheidungsfreiheit der Selbstverwaltungskörperschaften abweichen und die lediglich durchzuführende Rechtsaufsicht in eine Fachaufsicht überführen. Dies kommt explizit bei den beabsichtigten Neuregelungen für den G-BA zum Ausdruck, ist aber auch bei den Ausführungen zu den erweiterten Aufsichtsrechten beim GKV-SV und den anderen Körperschaften zu erkennen.

Der Titel des Gesetzes ist vor diesem Hintergrund irreführend gewählt. Eine echte Stärkung der Selbstverwaltung müsste die Entscheidungsrechte der Selbstverwaltung tatsächlich stärken. Dazu muss gehören, die in den letzten Jahren durchgeführten Beschneidungen der Selbstverwaltung, wie den Wegfall der Beitragssatzautonomie und die Einführung der Vorabgenehmigung von Vorstandsdienstverträgen, zurückzunehmen. Dies geschieht durch das Gesetz nicht.

## **2. Grundsätzliche Anmerkungen zum Gesetzentwurf**

Der Referentenentwurf richtet sich an die Spitzenorganisationen KBV, KZBV, G-BA, GKV-SV und MDS. Dabei werden an vielen Stellen gleichlautende Bestimmungen eingeführt um das mit diesem Gesetz ebenfalls verbundene Ziel der Rechtsangleichung aufsichtsrechtlicher Mittel zu erreichen. Als freiwilligem Kassenartenverband sind dem vdek nicht alle prozeduralen Abläufe in den Selbstverwaltungsorganen der KBV und der KZBV bekannt. Aus diesem Grund wird in dieser Stellungnahme nicht auf gesetzliche Änderungsvorschläge, die auf diese Organisationen abzielen eingegangen. Bei inhaltlichen oder wortgleichen Vorschriften, die sowohl für den GKV-SV wie auch für die KBV und KZBV Anwendung finden sollen, sind die in dieser Stellungnahme vorgetragene Einwände und Begründungen entsprechend zu übertragen.

### **3.      Stellungnahme zum Referentenentwurf (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 9

§ 91 Absatz 4 (Gemeinsamer Bundesausschuss)

#### **Beabsichtigte Neuregelung**

Mit der Ergänzung des § 91 Absatz 4 wird das BMG ermächtigt nach der Verweigerung einer Genehmigung für die Verfahrens- oder Geschäftsordnung eigenständig die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

#### **Stellungnahme des vdek**

Der Genehmigungsvorbehalt soll nicht mehr auf eine bloße Rechtmäßigkeitsprüfung beschränkt bleiben, sondern dem BMG darüber hinausgehende Einwirkungsmöglichkeiten, insbesondere um an der abstrakt-generellen Grundlegung der Bewertungsmaßstäbe für die Richtlinienbeschlüsse des G-BA und an der Ausgestaltung des Bewertungsverfahrens mit maßgeblichem Einfluss mitzuwirken. Die Fachaufsicht über den G-BA wird damit ausgebaut. Die Entscheidungsautonomie der gemeinsamen Selbstverwaltung wird unnötig weiter eingeschränkt.

#### **Änderungsvorschlag vdek**

Ergänzung in Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 1 (Änderung des fünften Buches)

Nummer 10

§ 91a (Aufsicht über den Gemeinsamen Bundesausschuss)

#### **Beabsichtigte Neuregelung**

Es sollen die aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des SGB IV auf den G-BA übertragen werden. Darüber hinaus werden die Befugnisse der Rechtsaufsicht mit Blick auf die Mittelverwendung erweitert. Ebenso wird die Kontrolle der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung geregelt und der G-BA zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltungsorganisation und eines internen Kontrollsystems verpflichtet. Darüber hinaus wird die Einsetzung eines Entsandten für besondere Aufgaben und die Bestellung eines Beauftragten geregelt.

## **Stellungnahme des vdek**

Die Übertragung der Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen und für das Vermögen geltenden Vorschriften des SGB IV auf den G-BA sind sachgerecht.

Mit der Ausweitung der Möglichkeiten der Aufsicht bei unbestimmten Rechtsbegriffen Inhaltsbestimmungen zur Rechtsanwendung und Rechtsauslegung zu erlassen, wird die Ebene der Rechtsaufsicht verlassen und durch eine Fachaufsicht ersetzt. Der damit verbundene Ausschluss des Rechtsweges ist zudem zutiefst bedenklich und widerspricht dem Rechtsstaatprinzip. Darüber hinaus ist der ausdrückliche Ausschluss einer gesonderten Klage gegen eine solche Inhaltsbestimmung ein typisches Kennzeichen für eine Fachaufsicht und bestätigt den rechtssystematischen Wechsel von der Rechts- in die Fachaufsicht.

Das vorgesehene Zwangsgeld zugunsten des Gesundheitsfonds (10.000.000 Euro) ist der Höhe nach unangemessen und geht mittel- und unmittelbar zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen. Letztlich wird der Gesundheitsfonds so wieder aus Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen refinanziert.

Die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung soll nicht jährlich, sondern nur alle fünf Jahre durchgeführt werden. Dies ist abzulehnen, da die Kontinuität verloren geht und gezielte bilanzpolitische Maßnahmen mit Finanzwirkung in den übrigen vier Jahren möglich wären. Darüber hinaus ist zu überlegen, ob nicht nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und vereidigte Buchprüfer zur Prüfung zugelassen werden sollten. Die Auswahl des unabhängigen externen Prüfers nur im Einvernehmen mit der Aufsicht ist hingegen abzulehnen, da dies einen Eingriff in die Selbstverwaltung darstellt.

Die Vorschriften zur Einrichtung eines internen Kontrollverfahren und einer unabhängigen Innenrevision sind grundsätzlich unterstützenswert. Die automatische Berichtspflicht von festgestellten Verstößen direkt an die Aufsicht ist jedoch ein Eingriff in die Selbstverwaltungsautonomie und nicht gerechtfertigt.

Zur Einführung eines „Entsandten für besondere Aufgaben“ und die „Bestellung eines Beauftragten“ wird unter den §§ 217h und 217i Stellung genommen. Über die dort gemachten Ausführungen ist unklar, inwieweit der von der Aufsicht eingesetzte Entsandte und bestellte Beauftragte auch analog zu § 91 Absatz 2 Satz 5 die Zustimmung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages erhalten muss.

## **Änderungsvorschlag vdek**

Absatz 1: Keiner.

Absatz 2: Streichen.

Absatz 3: Streichen.

Absatz 4: In Satz 1 sind die Worte ...mindestens alle fünf Jahre ... zu ersetzen durch das Wort

*...jährlich...*

und Satz 5 wird gestrichen und ersetzt durch den Satz

*Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall eine externe Prüfeinrichtung oder eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei auf eigene Kosten mit einer Sonderprüfung beauftragen.*

Absatz 5: In Satz 2 werden die Worte: „...und bei festgestellten Verstößen auch an die Aufsicht.“ gestrichen

Absatz 6 : Streichen.

## Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 10

### § 91b (Aufsicht in besonderen Fällen)

#### **Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelungen sollen der Aufsicht die Möglichkeit geben, Änderungen einer Richtlinie des G-BA durchzusetzen, wenn sich nachträglich die Rechtswidrigkeit der Richtlinie herausstellt. Dazu werden die notwendigen aufsichtsrechtlichen Mittel, Erzwingung oder Ersetzung eines Beschlusses, Rückgängigmachung von Maßnahmen aufgrund eines Beschlusses sowie die notwendigen Fristen geregelt.

#### **Stellungnahme des vdek**

Die Regelungen zu § 91b Absatz 1 sind sachgerecht.

Die Regelungen zu §§ 91 b Absatz 2 bis 4 beschränken die Rechte des Beschlussgremiums nach § 91 Absatz 2.

Die nach den §§ 91b Absatz 2 und 3 mögliche Ersetzung und Aufhebung von Beschlüssen des Beschlussgremiums nach § 91 Absatz 2 greift nachhaltig in die Beschlussautonomie der gemeinsamen Selbstverwaltung ein. Es gibt keinen



Beleg dafür, dass bereits bestehende Aufsichtsmittel, wie zum Beispiel der Erlass eines Verpflichtungsbescheides mit anschließender Festsetzung eines Zwangsgeldes, generell unzureichend sind.

Die in § 91b Absatz 4 vorgesehene Aufhebung der aufschiebenden Wirkung einer Klage ist in der Logik des Gesetzes schlüssig, im Hinblick auf die abzulehnenden Regelungen nach den §§ 91b Absatz 2 und 3 aber ebenfalls abzulehnen.

Auch vor dem Hintergrund der fortbestehenden Bedenken zur hinreichenden demokratischen Legitimation des G-BA sind die beabsichtigten Regelungen nicht geeignet, die Beschneidung der Befugnisse des Beschlussgremiums als ein Organ der gemeinsamen Selbstverwaltung zu rechtfertigen, da ein etwaiger Mangel an demokratischer Legitimation nicht durch eine Stärkung exekutiver Aufsichtsbefugnisse kompensiert werden kann. Die Änderungen zu §§ 91b Absatz 2 bis 4 sind daher insgesamt abzulehnen.

### **Änderungsvorschlag vdek**

§ 91b Absatz 1  
Keiner.

§§ 91 b Absatz 2 bis 4  
Die Absätze werden gestrichen.

**Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch)**  
Nr. 11  
§ 217b

### **Beabsichtigte Neuregelung**

Es sollen die Kontrollbefugnisse des Verwaltungsrates des GKV-SV gestärkt werden. Dazu werden Berichtspflichten des Vorstandes erweitert, Durchführungen von Sitzungen geregelt, das Quorum für Wahl und Abwahl, des VR-Vorsitzenden bestimmt. Zur Verbesserung der Transparenz müssen entgeltliche Tätigkeiten von Mitgliedern der Selbstverwaltung für den GKV-SV durch den VR genehmigt sowie die Entschädigungszahlungen veröffentlicht werden. Eine unabhängige Innenrevision soll dem Vorstand berichten und Verstöße der Aufsicht melden.

### **Stellungnahme des vdek**

Die Vorschläge sind im Wesentlichen gängige Praxis im GKV-SV und Bestandteil der Satzung oder der Geschäftsordnung. Dennoch ist festzuhalten, dass die

Vorgaben in die Satzungsautonomie des Verwaltungsrates eingreifen und diese unnötig weiter einschränkt. Mit Blick auf die Öffentlichkeit der Sitzung sind die Gründe zu eng gefasst und widersprechen dem § 63 SGB IV. Neben Grundstücksgeschäften muss die Öffentlichkeit auch immer dann ausgeschlossen werden, wenn über Verhandlungsstrategien oder andere sonst ebenfalls geschützte Beratungsgegenstände beraten wird.

Die Vorschriften zur Genehmigung von entgeltlichen Tätigkeiten der VR-Mitglieder für den GKV-SV laufen ins Leere, da eine solche Beauftragung von Verwaltungsratsmitgliedern nicht im GKV-SV praktiziert wird. Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber, wenn er in diesem Zusammenhang dem Verdacht der Korruption entgegenzutreten will, die entgeltliche Tätigkeit von VR-Mitgliedern für den GKV-SV grundsätzlich untersagen.

Die Veröffentlichung von Entschädigungszahlungen ist nicht nachvollziehbar. Der GKV-SV entschädigt seine Verwaltungsratsmitglieder in Anlehnung an die Entschädigungsregelung der Sozialpartnerempfehlung. Diese ist öffentlich einsehbar und mit der Satzung des GKV-SV veröffentlicht. Die Veröffentlichung von der jährlichen Entschädigungszahlung an Verwaltungsratsmitglieder ohne die Bezugsgrößen von Arbeitsaufwand und Erstattung tatsächlich entstandener Ausgaben ist irreführend.

Die gesetzliche Festlegung eines Quorums für die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes greift in die Satzungsautonomie des Verwaltungsrates ein. Die einfache Verpflichtung zur Regelung hätte hier ausgereicht.

Die Vorschrift, dass der Verwaltungsrat über die Gründung von oder die Beteiligung an Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaften entscheidet, ist gängige Praxis im GKV-SV.

Die Berichtspflicht der Innenrevision widerspricht der Selbstverwaltungsautonomie. Der Aufsichtsbehörde bleibt es unbenommen, im Rahmen ihrer bestehenden Aufsichtsrechte bei Prüfungen die Berichte der Innenrevision anzufordern.

Insgesamt greifen die geplanten Ergänzungen in § 217b SGB V sowie die nach § 217e SGB V (siehe unten) zusätzlich in der Satzung zu regelnden Dokumentationspflichten und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates die bereits vorhandenen Regelungen in der Geschäftsordnung bzw. in der Satzung des GKV-SV auf. Sie stellen jedoch einen Eingriff in das originäre Recht der Selbstverwaltung, die Satzung zu beschließen und seine Gremienarbeit in der Geschäftsordnung zu organisieren, dar. Damit wird der Verantwortungsbereich der Selbstverwaltung massiv eingeschränkt

## **Änderungsvorschlag vdek**

§ 217b a) bis d) sowie (1a): Keiner.

§§ 217b (1b) bis (2a): Streichen.

### **Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 12

§ 217d

#### **Beabsichtigte Neuregelung**

Der Referentenentwurf beabsichtigt die Grundsätze der Finanzierung und der Verwaltungskosten des GKV-SV klarzustellen. Darüber hinaus will er der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eröffnen, Inhaltsbestimmungen im Verwaltungsbereich zur Auslegung und Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe vorzugeben. Ebenso wird die Kontrolle der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung geregelt und der GKV-SV zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltungsorganisation und eines internen Kontrollsystems verpflichtet.

#### **Stellungnahme des vdek**

Die Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des SGB IV auf den GKV-SV ist bereits jetzt geltendes Recht. Die Beschränkung der Betriebsmittelrücklage auf das einfache einer Monatsausgabe ist bereits gängige Praxis, weicht jedoch von den Vorschriften des § 260 SGB V ab, nach denen die Krankenkassen eine Betriebsmittelrücklage von bis zu eineinhalb Monatsausgaben haben dürfen.

Mit der Ausweitung der Möglichkeiten der Aufsicht bei unbestimmten Rechtsbegriffen Inhaltsbestimmungen zur Rechtsanwendung und Rechtsauslegung zu erlassen, wird die Ebene der Rechtsaufsicht verlassen und durch eine Fachaufsicht ersetzt. Der ausdrückliche Ausschluss einer gesonderten Klage gegen eine solche Inhaltsbestimmung ist ein typisches Kennzeichen für eine Fachaufsicht und bestätigt den rechtssystematischen Wechsel von der Rechts- in die Fachaufsicht.

Das vorgesehene Zwangsgeld zugunsten des Gesundheitsfonds (10.000.000 Euro) ist der Höhe nach unangemessen und geht unmittelbar zulasten der gesetzlichen Krankenkassen. Letztlich wird der Gesundheitsfonds so wieder aus Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen refinanziert.

Die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung soll nicht jährlich, sondern nur alle fünf Jahre durchgeführt werden. Dies ist abzulehnen, da die Kontinuität verloren geht und gezielte bilanzpolitische Maßnahmen mit Finanzwirkung in den übrigen vier Jahren möglich wären. Darüber hinaus ist zu

überlegen, ob nicht nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und vereidigte Buchprüfer zur Prüfung zugelassen werden sollten. Die Auswahl des unabhängigen externen Prüfers nur im Einvernehmen mit der Aufsicht ist hingegen abzulehnen, da dies ein Eingriff in die Selbstverwaltung darstellt.

### **Änderungsvorschlag vdek**

§ 217d a), b) und c) sowie Absatz 2: Keine.

Absatz 3: Streichen.

Absatz 4: Streichen.

Absatz 5: In Satz 1 sind die Worte ...mindestens alle fünf Jahre ... zu ersetzen durch das Wort

*...jährlich...*

und Satz 4 wird gestrichen und ersetzt durch den Satz

*Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall eine externe Prüfeinrichtung oder eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei auf eigene Kosten mit einer Sonderprüfung beauftragen.*

### **Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 13

§ 217e

#### **Beabsichtigte Neuregelung**

Mit der Erweiterung der Mindestinhalte der Satzung des GKV-SV will der Referentenentwurf sowohl die Transparenz als auch die Nachvollziehbarkeit der Willensbildung im Verwaltungsrat des GKV-SV und seinen Ausschüssen stärken.

#### **Stellungnahme des vdek**

Die vorgeschriebenen Mindestinhalte zu Dokumentationspflichten und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates greifen die bereits vorhandene Regelungen in der Geschäftsordnung bzw. in der Satzung des GKV-SV auf. Sie stellen jedoch einen Eingriff in das originäre Recht der Selbstverwaltung, die Satzung zu beschließen und seine Gremienarbeit in der Geschäftsordnung zu organisieren, dar. Damit wird der Verantwortungsbereich der Selbstverwaltung massiv eingeschränkt

## **Änderungsvorschlag vdek**

§ 217e a) und b) sowie die neu eingeführten Nummern 10 bis 16 sind zu streichen.

### **Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

#### **Nr. 14**

#### **§ 217g (Aussichtsmittel in besonderen Fällen)**

### **Beabsichtigte Neuregelung**

Mit dem neu einzuführenden § 217g beabsichtigt der Referentenentwurf die Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen gegenüber dem GKV-SV durch vorrangige Sondervorschriften gegenüber dem bestehenden Aufsichtsrecht zu konkretisieren. Damit soll für bestimmte Fallkonstellationen ein effektives, gestrafftes und klar umschriebenes aufsichtsrechtliches Verfahren vorgegeben werden.

### **Stellungnahme des vdek**

Die in § 217g Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit zur Durchsetzung von Satzungsänderungen in den Fällen, in denen eine Satzung von Anfang an rechtswidrig war oder nach Genehmigung durch andere Umstände rechtswidrig geworden ist, ist sinnvoll und entspricht im Kern den bereits bestehenden Aufsichtsbefugnissen gegenüber den Krankenkassen.

Die nach den §§ 217g Absatz 2 und 3 mögliche Ersetzung und Aufhebung von Beschlüssen des Verwaltungsrates greift nachhaltig in die Beschlussautonomie eines gewählten Selbstverwaltungsorgans ein. Es gibt keinen Beleg dafür, dass bereits bestehende Aussichtsmittel, wie zum Beispiel der Erlass eines Verpflichtungsbescheides mit anschließender Festsetzung eines Zwangsgeldes, generell unzureichend sind. Die Regelungen in den §§ 217g Absatz 2 und 3 sind abzulehnen.

Die in § 217g Absatz 4 vorgesehene Aufhebung der aufschiebenden Wirkung einer Klage ist in der Logik des Gesetzes schlüssig, im Hinblick auf die abzulehnenden Regelungen nach den §§ 217g Absatz 2 und 3 aber ebenfalls abzulehnen.

## **Änderungsvorschlag vdek**

§ 217g Absatz 1: Keiner.

Die §§ 217g Absatz 2 bis 4 sind zu streichen.

## **Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

**Nr. 14**

**§ 217 h (Entsandter für besonderen Angelegenheiten bei dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen)**

### **Beabsichtigte Neuregelung**

Mit der Neuregelung will der Referentenentwurf ein neues aufsichtsrechtliches Instrumentarium schaffen, mit dem die Aufsichtsbehörde Maßnahmen zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands unterhalb der Eingriffsschwelle für die Einsetzung eines Beauftragten (Staatskommissars) erhält. In die Vertretungsbefugnisse der Organe des GKV-SV im Außenverhältnis soll nicht eingegriffen werden, wohingegen im Innenverhältnis der Entsandte wirkt.

### **Stellungnahme des vdek**

Die Möglichkeit der Bestellung eines Entsandten mit der Zielsetzung, unterhalb der Schwelle der Einsetzung eines sogenannten Staatskommissars intern ein rechtmäßiges Handeln sicherzustellen, ohne dass die Organe des GKV-SV im Außenverhältnis ihre Handlungsbefugnis verlieren, ist ein neues Instrument der Aufsicht. Es ist aber zum einen weder klar abgegrenzt, wann die Bestellung eines Entsandten und wann die Einsetzung eines Staatskommissars in Betracht kommt und zum anderen ist die Möglichkeiten für die Bestellung eines Entsandten nicht auf das Vorliegen spezifischer Gründe begrenzt. Diese Klarstellungen fehlten. Überdies gibt es keinen Beleg dafür, dass die bisherigen Mittel der Rechtsaufsicht unterhalb der Schwelle der Einsetzung eines Staatskommissars unzureichend sind, wenn sie denn tatsächlich konsequent eingesetzt werden würden. Die neue Möglichkeit des Entsandten ist deshalb abzulehnen.

### **Änderungsvorschlag vdek**

§ 217h wird gestrichen.

## Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch)

### Nr. 14

#### § 217i (Verhinderung von Organen, Bestellung eines Beauftragten)

#### **Beabsichtigte Neuregelung**

Mit der Neufassung des bestehenden Aufsichtsrechtes zur Einsetzung eines Beauftragten (Staatskommissars) sollen die Möglichkeiten für dessen Einsatz neu gefasst und erweitert werden. So soll dieser zukünftig die Geschäfte des GKV-SV nicht nur ganz, sondern auch lediglich teilweise wahrnehmen können und ihm dürfen sowohl die Aufgaben und Befugnisse der Vertreterversammlung als auch des Vorstands übertragen werden. Darüber hinaus werden die Befugnisse der Aufsichtsbehörde oder des Staatskommissars für den Fall erweitert, dass der Vorstand durch sein Handeln bzw. Nichthandeln den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung nicht gewährleistet. Klargestellt werden soll, dass die Befugnisse und Rechte des Organs in dem Umfang der Bestellung und für die Dauer der Einsetzung des Staatskommissars sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis ruhen, und dass die Vergütung des Vorstands angemessen zu kürzen ist.

#### **Stellungnahme des vdek**

Der neue § 217i erlaubt einen Selbsteintritt der Aufsichtsbehörde in die Geschäftsführung solange und soweit die Wahl des Verwaltungsrates und des Vorstandes nicht zustande kommt oder wenn sich der Verwaltungsrat oder der Vorstand weigern, ihre Geschäfte zu führen. Unter diesen Voraussetzungen kann die Aufsichtsbehörde die Geschäfte entweder selber führen oder aber einen Beauftragten einsetzen und diesem dann ganz oder teilweise die Befugnisse des Verwaltungsrates und/oder des Vorstandes übertragen. Eine Begrenzung auf eine Notgeschäftsführung ist nicht vorgesehen. Dies bedeutet die Einräumung der Möglichkeit einer zusätzlichen Einschränkung der Selbstverwaltungsrechte. Es gibt keine Anhaltspunkte für ein so nachhaltiges Versagen in der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der gewählten Mitglieder dieses Selbstverwaltungsorgans, die die Einräumung solch weitreichender Aufsichtsrechte erforderlich machen.

Als problematisch ist auch anzusehen, dass es der Aufsichtsbehörde durch diese Regelung theoretisch ermöglicht ist, uneingeschränkt in allen Belangen, die in die Zuständigkeit des jeweiligen Organs fallen, auch fachlich die Geschäfte zu führen. Damit würde die Rechtsaufsicht in eine Fachaufsicht übergehen der Vollzug nur noch von den konkreten Handlungen der Aufsicht bzw. des Beauftragten abhängen. Der neue § 217i ist in Gänze abzulehnen.

## **Änderungsvorschlag vdek**

§ 217i wird gestrichen.

### **Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Nr. 15

#### **§ 219 (Arbeitsgemeinschaften und Beteiligungen)**

##### **Beabsichtigte Neuregelung**

Mit den Ergänzungen ist beabsichtigt, dass der Verwaltungsrat des GKV-SV auch bei Arbeitsgemeinschaften und Beteiligung des GKV-SV umfassende Informationsrechte hat und durch den GKV-SV auf regelmäßig unterrichtet werden muss. Darüber hinaus soll auch die Aufsicht regelmäßig informiert werden.

##### **Stellungnahme des vdek**

Die Berichtspflichten sind nachvollziehbar und sinnvoll und werden im Wesentlichen vom GKV-SV bereits praktiziert. Die ergänzende Vorlagepflicht der Berichte an die Aufsicht zeugt vom Misstrauen der Aufsicht gegenüber der Selbstverwaltung und stellt nicht sicher, dass die Aufsicht diese Berichte auch zur Kenntnis nimmt um mögliche aufsichtsrechtliche Sachverhalte zu erkennen. Sinnvoller wäre es, die Berichte nach Aufforderung stichprobenartig an die Aufsicht zu schicken.

Die Ausweitung der aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach §§ 88, 89 SGB IV entspricht der geltenden Rechtslage.

## **Änderungsvorschlag vdek**

§ 217i Absatz 1: Keiner.

§ 217i Absatz 2: Keiner.

§ 217i Absatz 3: Der Satz „Der Bericht ist der Aufsichtsbehörde spätestens am 1. Juli eines jeden Jahres vorzulegen.“ Wird geändert in

*„Der Bericht ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.“*



Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch)  
Nr. 16  
§ 274 Absatz 1

**Beabsichtigte Neuregelung**

Mit der vorgeschlagenen Änderung ist vorgesehen, dass die Prüfdienste der Krankenkassen zur effektiven und wirtschaftlichen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben auf die für die Prüfung benötigten Unterlagen in elektronischer einheitlicher Form zurückgreifen können. Datenformat und Datenübermittlung wird von den Prüfdiensten einheitlich selbst festgelegt.

**Stellungnahme des vdek**

Bei den Krankenkassen fallen eine Vielzahl von Daten an, zum Beispiel Millionen von Einzelbelegen zu allen Ein- und Auszahlungen eines Jahres. Grundsätzlich kann es sinnvoll erscheinen, die Einzelbelege der Aufsicht zur Verfügung zu stellen. Auch die Wirtschaftsprüfer führen damit Auffälligkeitsprüfungen durch. Auch aus technischer Sicht wäre der elektronische Export der Daten grundsätzlich möglich. Praktisch handelt es sich allerdings um einen Quantensprung. Statt stichprobenartig und ggf. qualitativ die jeweilige Kasse zu überprüfen, kann sich die Aufsicht alle relevanten Daten zur Verfügung stellen lassen. Die Prüfungstiefe erhöht sich dadurch beträchtlich.

Für die Krankenkassen bedeutet es aber einen hohen technischen Aufwand, die Daten in der vorliegenden Form in die noch von den Prüfdiensten zu definierenden Form umzuwandeln und bereitzustellen. Darüber hinaus liegen bei den Krankenkassen nicht alle Einzeldaten in elektronischer Form vor. Es muss daher mit der Verwaltungsvorschrift zum Format der Daten auch festgelegt werden, wie mit diesen nicht elektronisch vorliegenden Daten umgegangen wird.

Kritisch zu hinterfragen ist der nicht näher definierte Umfang der „für die Prüfung notwendigen Daten“. Grundsätzlich kann dies bis zu einer Übermittlung sämtlicher in der Krankenkasse vorliegenden Daten gehen. Hieraus lassen sich aber dann wiederum Aussagen ableiten, die nicht in den Prüfbereich fallen. So zum Beispiel Entscheidungsmuster einzelner Mitarbeiter, Erkenntnisse zur Gefährdungslage etc.

Insgesamt kann das Aufsichtsregime durch die geplanten Regelungen deutlich ausgebaut werden. Auch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Aufsichtspraxis bei landes- und bundesunmittelbaren Krankenkassen wird der Vorschlag abgelehnt.

## **Änderungsvorschlag vdek**

§ 274 a): Keiner.

§ 274 b): Keiner.

§ 274 c): Streichen.

## **Artikel 1 (Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch) Nr. 17**

### **§ 282 Absatz 2a – 2d und 3**

Der Gesetzgeber möchte mit diesen Regelungen die überwiegend in der Satzung des MDS geregelten Sachverhalte deklaratorisch auf eine rechtliche Grundlage stellen. Darüber hinaus will er die bereits für den GKV-SV vorgeschlagenen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung, und Möglichkeiten zur Bestellung eines Entsandten sowie die Bestellung eines Beauftragten auf den MDS übertragen.

## **Stellungnahme des vdek**

Diese Regelungen sehen einen massiven Eingriff auf die Satzungshoheit des Verwaltungsrates und damit in die Rechte der Selbstverwaltung vor. Diese Regelungen sind nicht notwendig, da diese lediglich der bereits in der Satzung geregelten Gremienstruktur entsprechen, die seit Gründung des MDS im Jahr 2008 wesentlich dazu beigetragen haben, dass der MDS seine gesetzlichen Aufgaben erfolgreich wahrnimmt. Der Referentenentwurf bescheinigt, dass die in der Satzung festgelegten Strukturen erfolgreich funktionieren.

Mit Blick auf die Anwendungsverweise der §§ 217d Absätze 3 bis 5, 217g bis 217i, 219 auf den MDS wird auf die dort gemachte Ausführungen verwiesen.

## **Änderungsvorschlag vdek**

§ 282 Absatz 2a: Streichen.

§ 282 Absatz 2b: Streichen.

§ 282 Absatz 2c: Streichen.

§ 282 Absatz 2d: Streichen.

§ 282 Absatz 3: Streichen.

**Artikel 2 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)  
§ 46 Absatz 6**

**Beabsichtigte Neuregelung**

Die Regelung entspricht der Regelung des § 274 Absatz 1 SGB V

**Stellungnahme des vdek**

Bei der vorgesehenen Änderung handelt es sich um die analoge Anwendung der für den Bereich der Krankenversicherung vorgesehenen Änderung auf den Bereich der sozialen Pflegeversicherung. Es wird auf die Stellungnahme zu § 274 Absatz 1 verwiesen.

**Änderungsvorschlag vdek**

§ 46 Absatz 6: Streichen.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Askanischer Platz 1 10963 Berlin Tel.: 030/2 69 31 - 0 Fax: 030/2 69 31 - 2900 info@vdek.com
---